

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

## Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung im neuen Paragraph 8a SGB VIII

*Britta Tammen*

**Ein Beitrag aus der Tagung:**

Drahtseilakt Kinderschutz

Balance zwischen Stärkung und Wächteramt

Bad Boll, 15. – 16. Mai 2007, Tagungsnummer: 680207

Tagungsleitung: Susanne Meyder-Nolte

---

**Bitte beachten Sie:**

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2007 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll  
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll  
E-Mail: [info@ev-akademie-boll.de](mailto:info@ev-akademie-boll.de)  
Internet: [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

# Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung im neuen Paragraph 8a SGB VIII

*Britta Tammen*

<b>1</b>	<b>Der Schutzauftrag der Jugendhilfe – Gründe der Neuregelung und Kritik</b>	<b>2</b>
1.1	Gründe für die Einführung des § 8a SGB VIII	2
1.2	Kritik an den Regelungen des § 8a SGB VIII	4
<b>2</b>	<b>Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Aufbau einer Hilfebeziehung – § 8a Abs. 1 SGB VIII</b>	<b>5</b>
2.1	Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	5
2.2	Das Verfahren zur Risikoabschätzung	6
2.3	Das Angebot von Hilfen	8
<b>3</b>	<b>Die Anrufung des Familiengerichts und die Inobhutnahme – § 8a Abs. 3 SGB VIII</b>	<b>8</b>
3.1	Die Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts	8
3.2	Die Verpflichtung zur Inobhutnahme	9
<b>4</b>	<b>Das Einschalten anderer Institutionen - § 8a Abs. 4 SGB VIII</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Die Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Träger der freien Jugendhilfe – § 8a Abs. 2 SGB VIII</b>	<b>12</b>
5.1	Unklarheiten im Rahmen des § 8a Abs. 2 SGB VIII	13
5.2	Empfehlungen zu den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	15
5.3	Die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	15
5.4	Adressat des Schutzauftrags der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	16
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>17</b>
	<b>Literaturempfehlungen und Quellen.....</b>	<b>18</b>

# Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung im neuen Paragraph 8a SGB VIII

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) sind zum 1. Oktober 2005 die Schutz- und Kontrollfunktionen des Jugendamts zur Gewährleistung des Kindeswohls gestärkt worden. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang der neu eingeführte § 8a SGB VIII, der den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung regelt (vgl. z.B. Meysen/Schindler 2004, 450 f.; Deutsches Jugendinstitut 2006). Daneben verstärkt insbesondere auch der ebenfalls neu eingefügte § 72a SGB VIII die Schutzfunktionen des Jugendamts. Diese Vorschrift regelt den Ausschluss bestimmter Personen von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. § 72a SGB VIII konkretisiert den Rechtsbegriff der „persönlichen Eignung“ von Fachkräften in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (vgl. BAG LJÄ 2005, S. 9). Persönlich ungeeignet im Sinne der Neuregelung sind Personen, die wegen begangener Sexualdelikte, wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind. Auf diese Weise sollen vor allem Personen mit pädophilen Neigungen und andere Sexualstraftäter aus den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ferngehalten werden. Die Vorschrift betrifft unmittelbar nur die öffentlichen Träger, diese müssen aber durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen, dass diese keine entsprechend vorbestraften Personen beschäftigen (ausführlich Tammen in AFET 2007, S. 41 ff).

Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte des Schutzauftrags der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII dargestellt werden und es soll versucht werden, Unklarheiten und Missverständnisse im Zusammenhang mit der Regelung aufzuklären.

## 1 Der Schutzauftrag der Jugendhilfe – Gründe der Neuregelung und Kritik

### 1.1 Gründe für die Einführung des § 8a SGB VIII

Kindesschutz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist keine neue Aufgabe, sondern ist von jeher eine der zentralen Funktionen dieses Arbeitsbereichs. Dies wird bereits aus § 1 SGB VIII deutlich, der als Programmsatz die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aufführt: Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Für den Fall, dass dieser Schutz nicht durch die Unterstützung der Personensorgeberechtigten im Wege staatliche Hilfen zu bewirken ist, enthielt das SGB VIII auch vor Einführung des speziellen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bereits konkrete Vorgaben. So bestand nach §§ 42, 43 a.F. SGB VIII die Verpflichtung, Minderjährige bei Gefahren oder auf eigenen Wunsch in Obhut zu nehmen oder aus einem gefährdenden Aufenthaltsort (Pflegefamilie, Heim o.ä.) herauszunehmen. § 50 Abs. 3 a.F. SGB VIII verpflichtete das Jugendamt dazu, das Familiengericht anzurufen, wenn es zur Abwendung einer Gefährdung eines Minderjährigen dessen Tätigwerden für erforderlich hielt.

Diese Vorgaben wurden allerdings in jüngerer Zeit vom Gesetzgeber nicht mehr als ausreichend erachtet, um effektiven und umfassenden Kindesschutz sicherzustellen. Zu dieser Einschätzung trugen

Äußerungen von Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe selbst bei, allerdings auch die Berichterstattung in den Medien über spektakuläre Fälle von Kindeswohlgefährdungen und –schädigungen sowie die dadurch angestoßene Diskussion in der Bevölkerung über die Rolle der Jugendämter in diesen und vergleichbaren Fällen (zum gesellschaftlichen Druck auf die sozialpädagogische Fachlichkeit vgl. Kohaupt, JAmt 2005, S. 218, 223). Nach der Gesetzesbegründung zu § 8a SGB VIII war in der Fachpraxis der Jugendämter sowie der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste in der Vergangenheit Unsicherheit darüber entstanden, in welcher Weise mit Informationen Dritter über (drohende) Kindeswohlgefährdung bzw. mit eigenen Wahrnehmungen einschlägiger Symptome umzugehen sei. Jugendämtern werde in der Öffentlichkeit vorgeworfen, trotz Kenntnis von Indizien für eine Gefährdung untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoabschätzung versäumt zu haben. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass mit dem SGB VIII die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe als eine Instanz betont wurde, die die elterliche Erziehungsverantwortung in erster Linie durch Hilfeangebote unterstützt und ergänzt. Allerdings könne sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht darauf beschränken, Leistungen nur auf Nachfrage zu gewähren, sondern müsse – jedenfalls bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls – im Rahmen ihres Schutzauftrags zugunsten von Kindern und Jugendlichen darüber hinaus auch von Amts wegen tätig werden. Das Jugendamt bedürfe in diesem Zusammenhang eines „Informationsbeschaffungsrechts“, der eine elterliche Pflicht zur Mitwirkung an der Risikoabschätzung korreliere. Hierzu habe es bislang an einer Verdeutlichung im Gesetz gefehlt (BT-Dr. 15/3676, S. 25 f., 30; vgl. dazu Münder u.a. FK-SGB VIII 2006 § 8a Rz 4).

Der im Zuge des KICK in Kraft getretene § 8a SGB VIII trifft nun als Reaktion auf die vom Gesetzgeber angeführten bisherigen Unsicherheiten und den Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Relevanz des Kinderschutzes Regelungen, die den Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen durch die öffentliche Jugendhilfe festlegen. Über den Arbeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe hinaus versucht die Vorschrift auch, eine entsprechende Praxis in der Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen. Parallel dazu wurde der Datenschutz an einigen Stellen gelockert, um die Umsetzung der Vorgaben des § 8a SGB VIII zu ermöglichen.

§ 8a SGB VIII enthält sowohl Verfahrensvorschriften als auch Regelungen, die konkrete inhaltliche Aufgaben beinhalten. Seine Platzierung bei den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII macht deutlich, dass die in § 8a SGB VIII getroffenen Regelungen das gesamte Spektrum der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrifft und nicht etwa nur auf den Leistungsbereich oder nur auf den Bereich der „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ beschränkt ist.

## 1.2 Kritik an den Regelungen des § 8a SGB VIII

Die Regelungen zum Schutzauftrag in § 8a SGB VIII werden in Fachkreisen kontrovers und ausführlich diskutiert, wobei die Positionen sehr unterschiedlich sind. Teilweise herrscht Gelassenheit, da vertreten wird, § 8a SGB VIII sei nichts anderes als eine Konkretisierung dessen, was das Gesetz und die gebotene Fachlichkeit ohnehin bereits in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung verlangt hätten. Es wird jedoch auch deutliche Kritik geäußert. So wird eingewandt, der Schutzauftrag greife im Grunde zu spät und es sei wichtiger, auf präventiver Ebene tätig zu werden. Die Vorschrift wird von einigen als Rückschritt in der Ausrichtung der Jugendhilfe gesehen, da gefürchtet wird, sie stelle eine Abkehr von der Leistungsorientierung der Jugendhilfe zugunsten einer Eingriffsorientierung dar, wie sie unter dem vor Inkrafttreten des SGB VIII geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz herrschte. Es wird befürchtet, dass in erster Linie die Möglichkeit von Kindeswohlgefährdungen in den Blickwinkel der

Fachkräfte rückt und diese Perspektive das Handeln prägen wird. Dies könnte dazu führen, dass an die Stelle der Arbeit mit den Betroffenen und die Suche nach akzeptierten Hilfemöglichkeiten unter Umständen vorschnelle Eingriffe in Elternrechte treten. Darüber hinaus stehen vor allem die mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags in der Kritik. Träger der freien Jugendhilfe fürchten in diesem Zusammenhang, durch § 8a SGB VIII in ihrer Freiheit eingeschränkt zu werden und unter dem Blickwinkel der drohenden Kindeswohlgefährdungen in die Rolle von Ausführungsgehilfen der Jugendämter zu geraten.

## 2 Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Aufbau einer Hilfebeziehung – § 8a Abs. 1 SGB VIII

Für den Fall, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, regelt § 8a Abs. 1 SGB VIII, dass das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen hat.

### 2.1 Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die hier angesprochene Situation, nämlich das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist der Ausgangspunkt aller Regelungen innerhalb des § 8a SGB VIII. Insofern sind die hier verwendeten Begriffe von zentraler Bedeutung für die Anwendung der Vorschrift. Mit der Formulierung „Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ und „gewichtige Anhaltspunkte“ verwendet der Gesetzgeber unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Konkretisierung bedürfen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist nach ganz überwiegender Ansicht in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Generalklausel des zivilrechtlichen Kindesschutzes des § 1666 BGB zu verstehen und auszulegen (so z.B. Wiesner u.a. 2006 § 8a Rz. 14.). Um den Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten und das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 GG umzusetzen, werden dem Staat über § 1666 BGB bei Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen Eingriffsrechte in die elterliche Sorge eingeräumt. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gesetz nimmt in der Regelung nicht Stellung dazu, was die (Mindest)-Inhalte des Kindeswohls sind, sondern legt nur fest, in welchen Fällen es nicht mehr gewahrt ist. Es erwähnt dabei das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes, um deutlich zu machen, dass es um den umfassenden Schutz des in der Entwicklung befindlichen Kindes geht und weniger um die Ausgrenzung bestimmter Bereiche elterlicher Fürsorge. Kindeswohl meint immer das individuelle Wohl des jeweiligen konkreten Kindes und kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Lebensumstände bestimmt werden. Andererseits ist aber der Begriff des Kindeswohls nur dann arbeitsfähig, wenn man mit ihm die Vorgabe gewisser objektiver Entwicklungsstandards für das Kind meint, etwa im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII. Der Begriff der Gefährdung in § 1666 BGB meint die begründete Besorgnis, dass bei Nichteingreifen des Gerichts das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird (AG Nürnberg FamRZ 8, S. 707 L). Bei der weiteren Entwicklung des Kindes muss sich eine erhebliche Schädigung

mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lassen (BGH FamRZ 56, S. 350). Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB liegt damit vor, wenn durch die soziale, psychosoziale oder individuelle Sozialisationssituation, in der sich der Minderjährige befindet, konkret benennbare Schädigungsfolgen wahrscheinlich eintreten werden, so dass die Nichtveränderung der Situation eine Gefahr für das persönliche Wohl des Kindes bedeutet.

Gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann (vgl. Meysen/Schindler 2004, S. 450 f).

Auf welche Weise das Jugendamt Kenntnis von diesen gewichtigen Anhaltspunkten erlangt, ist unerheblich. Dies kann z.B. auch auf der Grundlage anonymen Hinweise aus dem Umfeld des Minderjährigen geschehen.

## 2.2 Das Verfahren zur Risikoabschätzung

Sind dem Jugendamt derartige gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt geworden, so ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Eine Risikoabschätzung im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im Fachteam war bislang gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Nur für das Hilfeplanverfahren sah § 36 Abs. 2 SGB VIII bereits vor, dass die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist. Durch die Festlegung dieses fachlichen Mindeststandards in § 8a Abs. 1 SGB VIII soll das Verfahren in Fällen der drohenden Kindeswohlgefährdung qualifiziert werden. Eine effektive Hilfestellung in Fällen der (vermuteten) Kindeswohlgefährdung setzt den Austausch der involvierten Fachkräfte voraus. Bei der Risikoabschätzung ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII daher auch der Austausch über Sozialdaten möglich, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Wenn allerdings Daten an eine Person übermittelt werden sollen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Daten nach § 64 Abs. 2a SGB VIII vorher zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Dies ist dann zu beachten, wenn die Daten an eine externe Person weitergegeben werden sollen, wie etwa Ärzte, Psychotherapeuten o.ä.

Bei der Risikoabschätzung sind auch die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Auch dies war bislang nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Für den Regelfall wird damit festgelegt, dass die Sachverhaltsaufklärung nicht an den Betroffenen vorbei bzw. hinter ihrem Rücken erfolgt, sondern im Zusammenwirken mit ihnen. Auch dieser Grundsatz spiegelt sich in den datenschutzrechtlichen Regelungen wider: Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Daten nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII nur dann erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber für die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei einer frühzeitigen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten eine (weitere) Gefährdung des Kindes zu befürchten ist. Dies ist vor allem bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch des Kindes zu prüfen (BT-Dr. 15/3676, S. 38).



### 2.3 Das Angebot von Hilfen

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten. Damit betont § 8a SGB VIII, dass die freiwillige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen nach wie vor Vorrang vor Eingriffen in das Elternrecht hat. Diese Verpflichtung des Jugendamts war zwar vor Einführung des § 8a SGB VIII im Gesetz nicht explizit geregelt, selbstverständlich hatte das Jugendamt aufgrund seiner Aufgaben aus dem SGB VIII aber auch zuvor zu prüfen, ob zur Sicherstellung des Wohls eines Minderjährigen Hilfen erforderlich und geeignet waren und hatte diese Hilfen ggf. auch anzubieten. Insofern findet sich an diesem Punkt lediglich eine Klarstellung dessen, was fachliche Standards auch zuvor verlangten.

## 3 Die Anrufung des Familiengerichts und die Inobhutnahme – § 8a Abs. 3 SGB VIII

Die Regelungen zum Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt finden ihre Fortsetzung in § 8a Abs. 3 SGB VIII. Absatz 3 regelt das weitere Vorgehen für den Fall, dass der möglichen Kindeswohlgefährdung nicht durch die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personensorgeberechtigten bzw. die Erziehungsberechtigten begegnet werden kann. Dies betrifft sowohl den Fall, dass die Personensorgeberechtigten die erforderlichen Hilfen ablehnen als auch den Fall, dass sie schon im Vorfeld die Aufklärung des Gefährdungsrisikos verhindern.

### 3.1 Die Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts

§ 8a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Dies betrifft zunächst korrespondierend mit dem früheren § 50 Abs. 3 SGB VIII den Fall, dass das Jugendamt zu der Einschätzung gekommen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung droht, die Personensorgeberechtigten aber entweder nicht zur Inanspruchnahme geeigneter und notwendiger Hilfen bereit sind, oder die Hilfen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend erscheinen. Eine Pflicht zur Information des Gerichts besteht allerdings nun darüber hinaus ausdrücklich auch dann, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Zuvor enthielt das Gesetz keine Aussagen oder Maßgaben zu dem Prozess der Informationsgewinnung und Risikoabwägung als Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts.

Das Jugendamt hat mit der Neuregelung keine neuen, eigenständigen Rechtspositionen zur Informationsgewinnung erlangt. Ihm werden keine Zwangsmittel eingeräumt, mit denen die Eltern zur Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos verpflichtet werden können. § 8a SGB VIII beinhaltet weder eine Befugnisnorm, auf deren Grundlage durch das Jugendamt gegen den Willen der Personensorgeberechtigten etwa Hausbesuche durchgesetzt werden könnten, noch verpflichtet die Vorschrift die betroffenen Familien dazu, dem Jugendamt Auskünfte zu geben. Dies beruht darauf, dass in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle der gelingende Aufbau einer Vertrauensbeziehung konstitutive Voraussetzung für effektiven Kinderschutz ist. Zwang und Kontrolle dagegen bewirken

zumeist Rückzug und Geheimhaltung auf Seiten der Betroffenen (vgl. Münder u.a. FK-SGB VIII 2006 § 8a Rz. 22). Eingriffe in Elternrechte bleiben nach wie vor dem Familiengericht vorbehalten. Allerdings soll vermieden werden, dass durch die Ablehnung der Mitwirkung seitens der Eltern die Aufklärung verhindert wird und eine rechtzeitige Intervention für den Fall, dass das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist, blockiert wird. Durch die ausdrückliche Regelung, dass das Familiengericht auch zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung angerufen werden kann, soll Unsicherheiten in der Praxis begegnet werden. In der Vergangenheit sahen sich die Jugendämter teilweise erst dann als befugt an, das Gericht anzurufen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung selbst nachweisen konnten. Diese Haltung wurde dadurch gefördert, dass einige Familiengerichte eine eigenständige Prüfung des Falls ablehnten, wenn das anrufende Jugendamt keine schlüssigen Beweise vorlegen konnte (Münder u.a. FK-SGB VIII § 8a Rz 47; vgl. auch DIJuF JAmt 2002, S. 402 und S. 456).

### 3.2 Die Verpflichtung zur Inobhutnahme

Klarstellend enthält § 8a Abs. 3 SGB VIII zudem die Verpflichtung, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht und eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann. Damit enthält § 8a SGB VIII keine Berechtigung oder Verpflichtung, die über die Regelungen zur Inobhutnahme in § 42 SGB VIII hinausgehen. Die Voraussetzungen und Inhalte der Inobhutnahme sind ausschließlich § 42 SGB VIII zu entnehmen. Auch diese Vorschrift wurde im Rahmen des KICK verändert, ohne dass dies aber für die Praxis nennenswerte Neuerungen mit sich brachte.

Nach wie vor ist auch nach der neuen Fassung des § 42 SGB VIII das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen verpflichtet, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für sein Wohl die Inobhutnahme erfordert und entweder die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung zum Schutz des Minderjährigen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Darüber hinaus wird nun auch der Fall umfasst, dass ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Auch dann ist das Jugendamt verpflichtet, diese Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Dies fand in der Praxis zumeist auch vor der Gesetzesänderung statt.

Die neue Gesetzesfassung erleichtert auch die Möglichkeit, Minderjährige in Krisensituationen vor Gefährdungen durch die eigenen Eltern zu schützen. Nach der bisherigen Gesetzesfassung war zwar die Wegnahme eines Kindes von dritten Personen bzw. aus einer Einrichtung nach § 43 SGB VIII möglich, nach überwiegender Meinung ließ sich aus dem SGB VIII aber keine Berechtigung ableiten, einen Minderjährigen im Falle dringender Gefährdung von seinen Eltern wegzunehmen (vgl. z.B. Münder u.a. FK-SGB VIII 2003 § 42 Rz. 15). Derartige Maßnahmen erfolgten zwar, bewegten sich bislang aber in einer rechtlichen „Grauzone“ und wurden oft auf polizeirechtliche Regelungen gestützt. Laut Gesetzesbegründung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes – KICK (BT-Dr. 15/3676, S. 26) ist im Hinblick auf einen effektiven Kinderschutz die Differenzierung danach, ob das Kind zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung dritten Personen oder den Sorgeberechtigten selbst wegzunehmen ist, nicht sachgerecht. Aus diesem Grund ist die Befugnis zur Wegnahme unter den genannten Voraussetzungen auch auf den Kreis der Personensorgeberechtigten selbst ausgeweitet worden. In seiner Neufassung umfasst § 42 SGB VIII nun sowohl die Wegnahme von Kindern von ihren Eltern als auch von dritten Personen („ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen“). § 43 SGB VIII, der – systematisch wenig geglückt – speziell



die Wegnahme von dritten Personen oder aus einer Einrichtung regelte, fällt damit weg. Ist bei der Wegnahme allerdings die Anwendung unmittelbaren Zwanges erforderlich, so ist dazu gemäß § 42 Abs. 6 SGB VIII nach wie vor die Polizei hinzuzuziehen.

#### 4 Das Einschalten anderer Institutionen – § 8a Abs. 4 SGB VIII

§ 8a Abs. 4 SGB VIII trägt dem Umstand Rechnung, dass Hilfen durch die Jugendhilfe oft nur einen Teil dessen abdecken, was für Minderjährige und ihre Familie zur Abwendung einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Die Vorschrift regelt daher das Werben des Jugendamts um Inanspruchnahme anderweitiger Unterstützung und erforderlichenfalls auch das Einschalten anderer Institutionen durch das Jugendamt selbst.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten bzw. die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. Neben den angesprochenen Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei kommen hier z.B. auch Leistungsträger in Frage, die eine materielle Versorgung der Familie bzw. des Minderjährigen sicherzustellen haben, etwa die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Der Hinweis auf ein Tätigwerden der Polizei versteht sich unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr. Die Zusammenarbeit mit der Polizei kann z.B. notwendig sein, wenn nach einem potentiell gefährdeten Minderjährigen gesucht werden muss, der nicht auffindbar ist. Aus Absatz 4 resultiert dagegen keine Verpflichtung, etwa Straftaten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine solche Verpflichtung kann sich – wie auch schon vor Inkrafttreten des § 8a SGB VIII – nur in engen Ausnahmefällen aus § 138 StGB ergeben, wenn eine dort aufgeführte schwere Straftat geplant ist und ihr Erfolg durch eine Anzeige noch abgewendet werden kann. Teilweise wird diese Vorschrift missverstanden und daraus fälschlicherweise die Befugnis oder gar die Verpflichtung abgeleitet, bereits begangene Straftaten bei Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Der Zweck des § 138 StGB liegt jedoch nicht in der Unterstützung der Strafverfolgung. Sein einziges Ziel ist die Verhinderung von Straftaten, die noch bevorstehen. Nur wer von einer bevorstehenden schweren Straftat aus dem Katalog des § 138 StGB glaubhaft erfährt, ist zum Schutz der bedrohten Rechtsgüter dazu verpflichtet, dies anzuzeigen. Die Anzeige muss nicht einmal bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen, sondern kann auch dem potentiellen Opfer gegenüber geschehen. Erfährt eine Fachkraft von bereits begangenen Straftaten, so kann allenfalls der ernsthafte Verdacht einer Wiederholungsgefahr überhaupt eine Übermittlungsbefugnis begründen. Ansonsten kann eine Anzeige unter Umständen sogar zur Strafbarkeit des Agierenden wegen Verstoßes gegen den Geheimnisschutz nach § 203 StGB führen und gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen (vgl. Tammen UJ 2006, S. 126 ff.). Hieran hat sich durch § 8a SGB VIII nichts geändert.

## 5 Die Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Träger der freien Jugendhilfe – § 8a Abs. 2 SGB VIII

Auch wenn unmittelbar nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das SGB VIII verpflichtet werden, haben auch die Träger der freien Jugendhilfe eine Mitverantwortung zum Schutz von Minderjährigen. Aus diesem Grund beschränkt sich § 8a SGB VIII nicht darauf, Bestimmungen für die öffentlichen Träger zu treffen, sondern bezieht die freien Träger mittelbar in den Regelungsbereich mit ein.

§ 8a Abs. 2 SGB VIII trifft Regelungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass auch Träger der freien Jugendhilfe dem Schutzauftrag nachkommen. Normadressaten des SGB VIII können nur die Träger öffentlicher Jugendhilfe sein (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Einrichtungen und Diensten wird hingegen durch das Gesetz nicht geregelt (vgl. BVerfGE 22, S. 180, 203). Daher beinhaltet das Gesetz keine unmittelbare Verpflichtung den freien Trägern gegenüber, sondern weist die Aufgabe der Sicherstellung des Schutzauftrags durch die freien Träger den Jugendämtern zu. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist in diese Vereinbarungen die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

### 5.1 Unklarheiten im Rahmen des § 8a Abs. 2 SGB VIII

Die Regelung des Absatzes 2 ist zunächst sowohl bei öffentlichen als auch bei freien Trägern der Jugendhilfe auf Unsicherheiten und Kritik gestoßen. Fachkräfte der öffentlichen Träger befürchten, in stärkerem Umfang als bislang für Versäumnisse bei freien Trägern auf dem Gebiet des Kinderschutzes verantwortlich gemacht zu werden. Fachkräfte der freien Träger befürchten, durch die Vereinbarungen nach Absatz 2 gezwungen zu werden, sämtliche Vorkommnisse in der Arbeit mit den Klienten sogleich an das Jugendamt zu melden. Es wird eingewandt, die Subjektstellung der Betroffenen komme dabei zu kurz. Die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe würden mit einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII einen Vertrag zu Lasten Dritter – eben der Betroffenen – schließen. Die Weitergabe von Informationen durch die Mitarbeiter der freien Träger an das Jugendamt wird außerdem unter dem Aspekt des strafrechtlichen Geheimnisschutzes nach § 203 StGB für problematisch gehalten.

Umstritten ist, ob überhaupt eine Verpflichtung der freien Träger besteht, derartige Vereinbarungen mit den Jugendämtern abzuschließen. Dies dürfte im Ergebnis faktisch zu bejahen sein. Zwar enthält das Gesetz keine unmittelbare derartige Verpflichtung, jedoch machen die Regelungen zum Schutzauftrag deutlich, dass der Gesetzgeber die Einhaltung der Vorgaben des § 8a SGB VIII als wichtiges Qualitätskriterium begreift, so dass die Ablehnung des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen Auswirkungen auf die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII und auf die Finanzierung haben dürfte. Allerdings gehört der Kinderschutz von jeher zu den Aufgaben der

Jugendhilfe und unter fachlichen Aspekten erscheint es kaum vorstellbar, dass freie Träger diesen Aspekt in ihrer Arbeit unberücksichtigt lassen.

Bezüglich der Vereinbarungen nach Absatz 2 sind auch neben der Frage nach den Konsequenzen einer verweigerten Vereinbarung zahlreiche Punkte bislang ungeklärt, von denen nur einige hier beispielhaft erwähnt werden sollen. So sagt die Vorschrift z.B. nicht ausdrücklich, mit welchem Jugendamt die Vereinbarung abzuschließen ist und welches Jugendamt bei Gefahr zu informieren ist. Denkbar wäre sowohl das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung bzw. der Dienst angesiedelt ist und mit dem auch die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII abgeschlossen werden als auch das für das konkrete Kind zuständige Jugendamt. Angesichts des Begriffs der „Fachkräfte“, von denen § 8a SGB VIII ausgeht, ist nicht ganz klar, ob § 8a Abs. 2 SGB VIII auch Tages- oder Vollzeitpflegepersonen betrifft oder entsprechend herangezogen werden kann. Hinsichtlich der in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen erfahrenen Fachkraft ist zudem fraglich, ob diese in der Vereinbarung ausdrücklich zu benennen ist und ob das Jugendamt dem freien Träger bei Bedarf derartige erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos anzubieten hat. Die Vorschrift lässt darüber hinaus nicht eindeutig erkennen, auf welche Kinder sich die mögliche und nach den Vorgaben des § 8a SGB VIII zu klärende Kindeswohlgefährdung überhaupt bezieht. Hier stellt sich die Frage, ob nur die Minderjährigen gemeint sind, mit denen der Träger unmittelbar befasst ist, oder ob die Vorschrift auch greift, wenn zufällig gewichtige Indizien für eine mögliche Gefährdung anderer Minderjähriger bekannt werden, etwa bei Geschwistern oder Freunden eines im Rahmen der Jugendhilfe betreuten Kindes. Unklar ist auch, welche Erwartungen § 8a SGB VIII an Träger stellt, deren Fachkräfte zwar die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen können, aber keine Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob notwendige Hilfen angenommen werden, oder ob sie ausreichend sind, wie etwa in der offenen Jugendarbeit. Uneinigkeit herrscht zudem darüber, wie präzise die Vereinbarung sein muss oder sollte. Hier wird ein breites Spektrum von Möglichkeiten diskutiert, das von einer Minimalversion, nach der die Wiedergabe des Gesetzestextes genügt, bis zu konkreten Regelungen reicht, die jeweils auf den spezifischen Arbeitsbereich Bezug nehmen (ausführlich zu Fragen aus der Praxis vgl. Kaufhold Dialog Erziehungshilfe 2-3 2006, S. 7 ff., vgl. auch Tammen UJ 2006, S. 373 ff.).

## 5.2 Empfehlungen zu den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Dachorganisationen der Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Fachverbände, Fachorganisationen und Landesjugendämter haben verschiedentlich Empfehlungen zu den Vereinbarungen zwischen öffentlichen Trägern und Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII erarbeitet. Damit soll über die neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgeklärt, Orientierung für die Praxis und Hinweise für die abzuschließenden Vereinbarungen gegeben werden. Generell haben Empfehlungen zwar einen geringen normativen Charakter, es ist jedoch davon auszugehen, dass sich öffentliche und Träger von Einrichtungen und Diensten an den Empfehlungen großer (Fach-)Verbände und Dachorganisationen orientieren werden, da auf diesem Gebiet Neuland betreten werden muss (vgl. Münder 2007 S. 7). In den Empfehlungen findet sich zumeist eine breite Zustimmung zur gesetzlichen Neuregelung sowie die Bereitschaft, fachlich darauf hinzuwirken, die Qualität der Umsetzung der Neuregelung in der Praxis durch entsprechende Hinweise und Empfehlungen zu sichern. Es zeigt sich ein breiter fachpolitischer Konsens, Kinderschutz als eine gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe zu begreifen. Entsprechend sollen die Inhalte der Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger und den Trägern von Einrichtungen und Diensten über die Wahrnehmung des Schutz-

auftrages im Wege partnerschaftlicher Zusammenarbeit bestimmt werden (vgl. Münder 2007, S. 19). Wichtige Regelungsbereiche, die in zahlreichen Vereinbarungen genannt werden, sind die Präzision der unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. „gewichtige Anhaltspunkte“, „insofern erfahrene Fachkraft“), ein Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung sowie Regelungen zur Dokumentationspflicht, zur Evaluation und Weiterentwicklung der Vereinbarungen und zur Fort- und Weiterbildung (ausführlich Münder 2007 S. 7 ff.).

### 5.3 Die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Zwischen zahlreichen Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe liegen auch 1 1/2 Jahre nach Einführung des § 8a SGB VIII noch keine Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags vor. In manchen Orten laufen entsprechende Verständigungsprozesse gerade erst an. Diese lange Vorlaufzeit mag Ausdruck der genannten Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sein. Problematisch für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfte es sein, wenn es zu einer Schädigung eines Minderjährigen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung kommt, wenn zwischen ihm und dem an der Hilfe beteiligten freien Träger noch keine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII vorliegt und der Schaden bei Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes hätte vermieden werden können. Die Untersuchung von 60 Vereinbarungen, die auf der Grundlage von § 8a Abs. 2 SGB VIII geschlossen wurden (vgl. Münder 2007), hat ergeben, dass die mit der Einführung des § 8a Abs. 2 SGB VIII beabsichtigte Verdeutlichung der Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten zum Schutze von Kindern und Jugendlichen gelungen ist. Nahezu alle untersuchten Vereinbarungen orientieren sich stark an dem im Gesetz vorgegeben Verfahren und die Vereinbarungen werden ganz überwiegend dazu genutzt, die zum Kinderschutz festgelegten Pflichten der Vereinbarungsparteien zu konkretisieren, um so Handlungssicherheit herzustellen. Dies geschieht sowohl durch die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe des § 8a Abs. 2 SGB VIII als auch durch eine genauere Ausformung der dort angelegten Verfahrenspflichten. Allerdings wird bei einem großen Teil der untersuchten Vereinbarungen der Grundsatz der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und des Minderjährigen als gesetzlicher Verfahrensgrundsatz in die Vertragstexte gar nicht oder erst auf später Stufe des Verfahrens aufgenommen. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass in diesem Bereich vom partizipativen Ansatz abgewichen wird, der den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe entspricht. Zudem lassen viele Vereinbarungen die Regelung eines besonderen abgekürzten Verfahrens für Fälle der dringenden Gefahr vermissen (ausführlich Münder 2007 S. 51; zu Empfehlungen für die Vereinbarungen vgl. auch Frings in AFET 2006).

### 5.4 Adressat des Schutzauftrags der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Die Träger der freien Jugendhilfe sind nur auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne dieser Vorschrift verpflichtet und auch nur im Rahmen der dort getroffenen Regelungen. Die Jugendämter können verlangen, dass die Vereinbarungen die in § 8a SGB VIII festgelegten Verfahrensweisen sicherstellen. Sie haben jedoch kein Recht auf die Vereinbarung weitergehender Meldepflichten oder Kontrollrechte.

Für andere Personen oder Institutionen als die in § 8a Abs. 2 SGB VIII angesprochenen, nämlich die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Aufgaben nach dem SGB VIII erbringen, ergeben sich aus § 8a SGB VIII keinerlei Verpflichtungen. So sind z.B. Dienste und Einrichtungen, die auf der Grundlage anderer Gesetze tätig werden wie etwa Suchtberatungsstellen oder Pflegedienste, aber auch

Ärzte, Krankenschwestern oder andere Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich oder auch Schulen nicht zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Jugendämtern oder zur Meldung von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des SGB VIII verpflichtet. Da diese Personen bzw. die bei den Trägern beschäftigten Fachkräfte allerdings eine Garantenstellung für konkrete Minderjährige haben können, für die sie tätig werden, kann sich daraus eine Garantenpflicht zu Schutzmaßnahmen für ein gefährdetes Kind oder einen gefährdeten Jugendlichen ergeben. Dies ist aber eine strafrechtliche Frage, die im Einzelfall zu klären ist und in keinem Zusammenhang zu § 8a SGB VIII steht.

## 6 Fazit

Unabhängig davon, wie die einzelnen Fragen in der Praxis gelöst und von der Rechtsprechung gewertet werden, bleibt doch festzuhalten, dass der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII die Verpflichtungen der Jugendhilfe zum Schutz Minderjähriger wenn nicht erweitert, so doch ausdrücklich betont und damit auch stärker in den Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe gerückt hat. Was die einzelnen Regelungen angeht, so trägt die Vorschrift allerdings an vielen Stellen lediglich klarstellenden Charakter und schreibt nur ausdrücklich fest, was nach dem Auftrag des Kinder- und Jugendhilferechts und unter dem Aspekt der gebotenen Fachlichkeit ohnehin bereits zuvor zu berücksichtigen war. Trotz aller bestehenden Unklarheiten und der zum Teil nicht unerheblichen Kritik kann gerade die Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII auch eine Chance zu einem Dialog zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und zur Weiterentwicklung von Standards auf dem Gebiet des Kindesschutzes sein.

## Literaturempfehlungen und Quellen

- Bänfer, M. (2007): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2007, in: Dialog Erziehungshilfe 1-2007, S. 13 ff.
- Bauer, C. (2006): § 8a SGB VIII und seine Auswirkungen im Alltag, in: Dialog Erziehungshilfe 4-2006, S. 14 ff.
- Bringewat, P. (1997): Tod eines Kindes – Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - BAG LJÄ (2006): Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII, beschlossen auf der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 05. – 07. April 2006 in Düsseldorf, Arbeitshilfe zu 72a SGBVIII.pdf
- Deutsches Jugendinstitut (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München
- DIJuF – Rechtsgutachten in: JAmt 2002, 402 und 456



- Frings, P. (2006): Bedeutung und Umsetzung des § 8a SGB VIII, in: AFET: Sicherstellungsvereinbarungen nach SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger – Gesamtverantwortung versus Autonomie, Hannover, S. 5 ff.
- Jordan, Erwin (Hrsg.) (2006): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim
- Kaufhold, S. (2006): Die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, in: Dialog Erziehungshilfe 2-3 2006, S. 7 ff.
- Kohaupt, G. (2005): Hurry slowly! Oder: Was man nicht kann erfliegen, muss man erhinke – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, in: JAmt 2005, 218 ff.
- Meysen, T./Schindler, G. (2004): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen, in: JAmt 2004, 449 ff.
- Mörsberger, T./Restemeier, J. (Hrsg.) (1997): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung, Neuwied
- Münder, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Berlin
- Münder, J. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl., Weinheim
- Münder, J. u.a. (2003): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 4. Aufl., Weinheim
- Tammen, B. (2006): § 72a – Persönliche Eignung von Fachkräften, in AFET: Sicherstellungsvereinbarungen nach SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger – Gesamtverantwortung versus Autonomie, Hannover, S. 41 ff.
- Tammen, B.(2006a): Der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII, in: Unsere Jugend (UJ) 2006, 373 ff.
- Tammen, B. (2007): Grundzüge des Sozialdatenschutzes - Teil 1: Allgemeine Grundlagen, in: Unsere Jugend (UJ) 2007, S. 126 ff.
- Wiesner, R. u.a. (2006). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl., München

*Britta Tammen hat eine Vertretungsprofessur für Sozialrecht an der Hochschule Neubrandenburg*